

Die Stadtverwaltung Rudolstadt, Sachgebiet Wohngeld/geförderter Wohnraum informiert

Mit der Wohngeldreform 2016 wird das Wohngeld an die Entwicklung der Einkommen und der Warmmieten seit der letzten Reform 2009 angepasst und damit insgesamt steigen.

Daraus ergibt sich eine Anpassung der Tabellenwerte um durchschnittlich 39 Prozent. Zum anderen werden die Miethöchstbeträge regional gestaffelt und in Regionen mit stark steigenden Mieten überdurchschnittlich stark angehoben.

Die Stadt Rudolstadt ist in die Mietstufe II weiterhin eingegliedert.

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Mietstufe	Höchstbetrag in Euro
1	I	312
	II	351
	III	390
	IV	434
	V	482
	VI	522
2	I	378
	II	425
	III	473
	IV	526
	V	584
	VI	633
3	I	450
	II	506
	III	563
	IV	626
	V	695
	VI	753
4	I	525
	II	591
	III	656
	IV	730
	V	811
	VI	879
5	I	600
	II	675
	III	750
	IV	834
	V	927
	VI	1004
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	I	71
	II	81
	III	91
	IV	101
	V	111
	VI	126

Die Miethöchstbeträge bestimmen den Betrag, bis zu dem die Miete durch das Wohngeld bezuschusst wird.

Von der Wohngeldreform profitieren vor allem Familien, Rentner und Alleinerziehende.

Darunter sind sogenannte "Wechsler Haushalte", die zuvor auf Leistungen aus dem SGB II (Arbeitslosengeld II) oder dem SGB XII (der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit), angewiesen waren.

In den Haushalten, die durch die Reform erstmals Wohngeld beziehen können, leben viele Kinder, die dadurch zukünftig einen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungspaket der Bundesregierung haben werden.

Bei der Bemessung des Wohngeldes ergibt sich eine bestimmte Einkommensgrenze, abhängig von der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und der Höhe der Miete beziehungsweise Belastung. Infolge der Wohngeldverbesserung wird der Kreis der Wohngeldempfängerinnen und -empfänger in etwas höhere Einkommensbereiche hinein erweitert.

Was ändert sich sonst noch durch die Wohngeldreform?

- Der bisherige Freibetrag für Einkommen von Kindern (Taschengeldfreibetrag) wird auf 1200 Euro im Jahr verdoppelt (gleiche Höhe wie im SGB II). Kinder unter 16 Jahren erhalten erstmals diesen Freibetrag. Dafür wird der Freibetrag auf Erwerbseinkommen beschränkt. Mit der Neuregelung wird eine Gleichstellung von Kindern in Wohngeldhaushalten mit denen in SGB II-Haushalten angestrebt.
- Der Freibetrag für Alleinerziehende wird neu ausgerichtet, um diese Personengruppe besserzustellen. Künftig gibt es einen Freibetrag von 1320 Euro im Jahr, wenn mindestens ein minderjähriges Kind im Haushalt von Alleinerziehenden lebt.
- Streichung des Pauschalabzugs in Höhe von 6 Prozent bei Personen, die keine Abzüge wegen Steuern und sonstigen Sozialabgaben haben. Die dadurch geschaffenen finanziellen Spielräume kommen über erhöhte Tabellenwerte der Gesamtheit der Wohngeldhaushalte zu Gute. Die Neuregelung verbessert den Wohngeldanspruch der verschiedenen Empfängergruppen.

Die Wohngeldreform tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Durch eine Übergangsregelung können viele derzeitige Wohngeldempfeängerhaushalte die bereits in 2016 bewilligt sind, ohne Antrag ein höheres Wohngeld erhalten. Die Neuberechnung der bereits laufenden Bewilligungen für Wohngeldempfeängerinnen und -empfeänger erfolgt automatisch.

Bereits gestellte Wohngeldanträge, über die die Wohngeldbehörden im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform noch nicht entschieden haben, müssen nicht neu gestellt werden, um ab dem 1. Januar 2016 ein höheres Wohngeld zu erhalten.

Alle Haushalte deren Anträge im Jahr 2015 abgelehnt wurden, können ab 01.01.2016 einen neuen Antrag stellen und ihren Wohngeldanspruch prüfen lassen.

Dabei sind Mieter von Mietwohnung und Eigentümer von Mehrfamilienhäusern für einen Mietzuschuss und Eigentümer von Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen für einen Lastenzuschuss antragsberechtigt.

Dazu ist eine Vorsprache zu den üblichen Sprechzeiten Dienstag 9:00 Uhr – 16:00 Uhr und Donnerstag 9:00 Uhr - 18:00 Uhr in der Wohngeldstelle erforderlich.

Andere Stellen können diese Prüfung nicht durchführen, da die notwendige Sachkenntnis fehlt.